

Statuten

Verein Authentica Schweiz

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Authentica Schweiz» (im Folgenden: Verein) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zum Erhalt des Handwerks in der Schweiz zu leisten. Lokale, hochklassige Kleinproduzenten sollen in ihrem Fortbestand unterstützt werden.

- a) Förderung des Dialoges zwischen eigenständigen, profilierten Kleinproduzenten und wertorientierten Kunden durch gemeinsame Aktivitäten auf nationaler Ebene.
- b) Neue Absatzmärkte erschliessen und bessere Wertschöpfung für Kleinproduzenten sicherstellen.
- c) Neue Bezugsquellen und Erlebnisse für wertorientierte Konsumenten anbieten.
- d) Förderung und Unterstützung von Produkten, bei denen der Produzent noch die Übersicht und Kontrolle über die Wertschöpfungskette besitzt.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Institutionen werden, welche diese Statuten akzeptieren und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Der Verein besteht aus folgenden **Mitgliederkategorien**:

Aktivmitglieder

- a) Vollberufliche Kleinproduzentinnen und –produzenten
- b) Nebenberufliche Kleinproduzentinnen und –produzenten
- c) Familienbetriebe und Kleinmanufakturen
- d) Verbund von Kleinproduzenten

Aktivmitglieder müssen glaubwürdig dokumentieren können, dass sie sich geradlinig und mit ausserordentlich hohem Engagement langfristig für eine bestimmte Produktspezialität einsetzen. Das Produkt muss exzellent sein und sich im Markt erfolgreich behaupten.

Für Kategorie a) und c) gilt:

Das Aktivmitglied muss im Tagesgeschäft hauptsächlich (nicht nur nebenbei nebst anderen Tätigkeitsbereichen) der Produktion nachgehen.

Für Kategorie b) gilt:

Das Aktivmitglied muss aufgrund seines geradlinigen Engagements für eine (nur eine) Produktspezialität innerhalb einer Marktnische klar herausstechen.

Für Kategorie d) gilt:

Die Mitglieder des Verbundes müssen im Sinne des Vereins Authentica handeln und der Kategorie a) oder c) entsprechen.

Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht):

e) Gönner

f) Partner

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeentscheid wird anhand des geltenden Aufnahmeverfahrens im Vorstand gefällt. Bei Ablehnung des Antrags zur Aufnahme als Mitglied oder beim Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand nicht verpflichtet dem/der Antragssteller/in bzw. dem/der Auszuschliessenden die Gründe mitzuteilen.

Art. 8

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein kann zwecks seiner Finanzierung ebenfalls Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Darunter fallen auch die Gönner- und Sponsorenbeiträge.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt, Auflösung einer juristischen Person oder Tod mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden; dies gilt für alle Mitgliederkategorien. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie konstituiert sich aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Beschlussfassung über Rechtsmittel gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand delegierten Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Vorstand**Art. 20**

Der Vorstand ist per se stimm- und wahlberechtigt und für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann maximal für 4 Perioden gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vermögens

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle**Art. 26**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens 1 Mal jährlich eine Stichkontrolle vornehmen.

Geschäftsstelle und Expertengremium

Art. 27

Die administrativen Aktivitäten des Vereins werden durch die Geschäftsstelle besorgt. Das Expertengremium ist eine unterstützende Institution des Vereins.

Finanzen

Art. 28

a) Der Verein bestreitet seinen Aufwand aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen Dritter, aus dem Reinerlös der Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

b) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

c) Die Jahresrechnung (umfassend Bilanz- und Erfolgsrechnung) wird jährlich der Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zur Genehmigung unterbreitet.

d) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben.

Auflösung

Art. 29


Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Der Vorstand ist für die Auflösung verantwortlich.

Diese Statuten wurden von der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2021 angenommen.

Im Namen des Vereins das zeichnungsberechtigte Präsidium



Co-Präsidentin Regula Egli



Co-Präsident Alois Schlager